

2472 025 27

Entsch. d. Sammlg. d. Urteile

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 779/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aron T [REDACTED],

T [REDACTED] A [REDACTED], Reh. A [REDACTED] Nr. [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Bankel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D E

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger, der im Juni 1934 von Hildesheim nach Palästina ausgewandert war, Heilverfahrenskosten und 810 DM Kapitalentschädigung wegen einer durch die Verfolgung wesentlich mitverursachten Gastritis mit Geschwürbildung im Zwölffingerdarm für die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 31. Dezember 1947 anerkannt und die weitergehenden Ansprüche verneint. Es stellt fest, daß das Wirbelsäulenleiden des Klägers von der Verfolgung, insbesondere den Arbeitsbedingungen in Palästina nicht beeinflusst ist und daß nach den noch vorhandenen Behandlungsunterlagen und den Gutachten des Vertrauensarztes sowie des Prof. Dr. U. [REDACTED] kein neurotisches Leiden vorliegt. Aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme des Prof. Dr. U. [REDACTED] ist der Tatrichter weiter überzeugt, daß seit dem Ende des Jahres 1947 die durch die Auswanderung und

87

- 3 -

die Lebensverhältnisse in Palästina verursachte Gastritis mit Geschwürsbildung im Zwölffingerdarm nur noch in leichter Form und nicht mehr in rentenberechtigender Höhe fortbestanden, also einen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % (§ 31 Abs. 1, § 36 BEO) nicht mehr bewirkt hat; auf die übrigen Ausführungen in diesem Zusammenhang kommt es nicht an.

Die Beschwerde wendet sich nur gegen die Feststellung, daß kein neurotisches Leiden erkennbar sei; der Tatrichter habe § 176 Abs. 1 BEO und § 206 ZPO verletzt. Dieser Angriff kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)